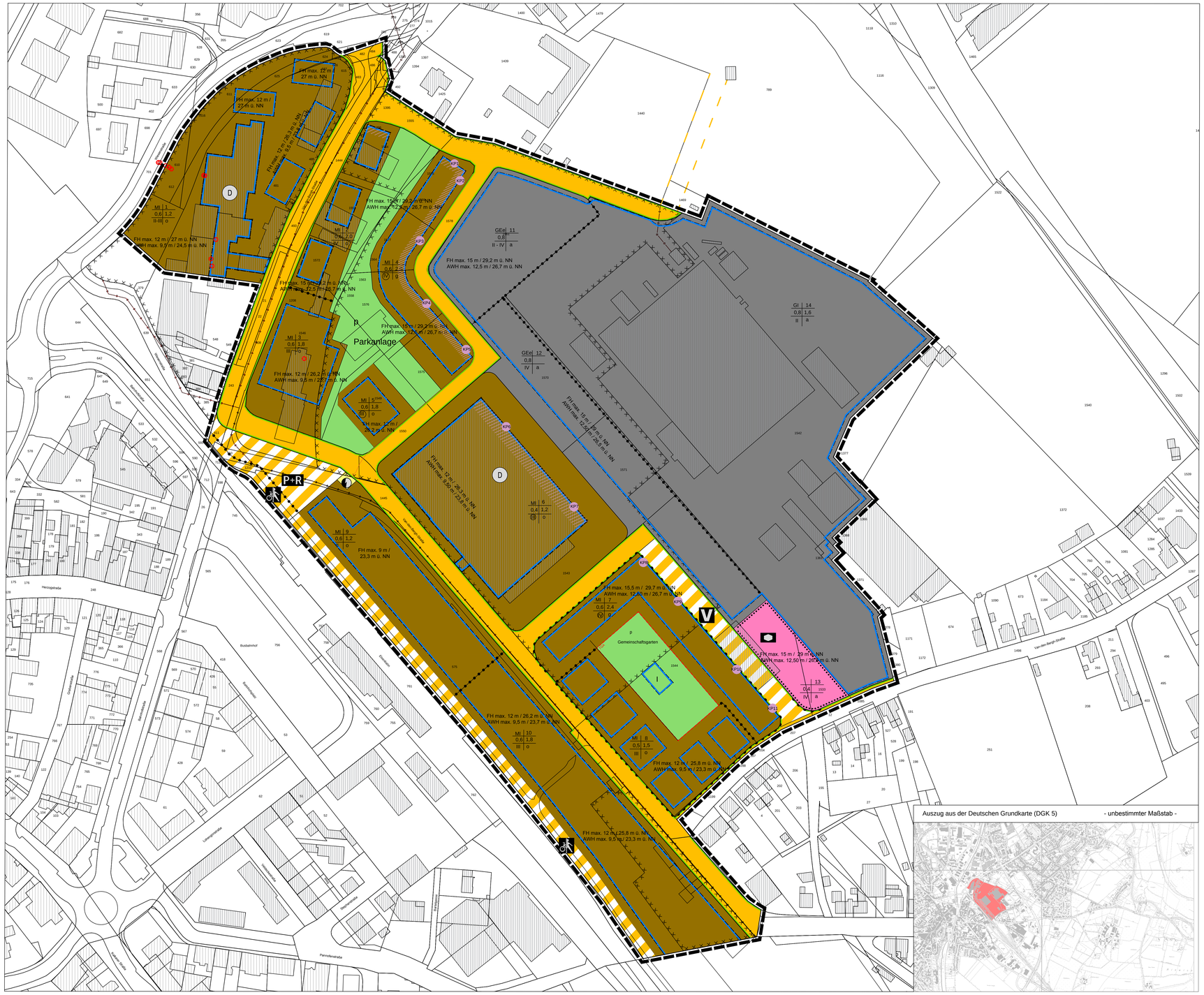

Legende

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

MI 1.2.2. Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

GEe 1.3.1. eingeschränkte Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

GI 1.3.2. Industriegebiete (§ 9 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

3.5. Baugrenze

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Nutzungsgebiet
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Anzahl der Vollgeschosse	Bauweise

Anzahl der Vollgeschosse:
II als Höchstmaß
(II)zwingend einzuhalten

FH = Firsthöhe
AWH = Außenwandhöhe
Bauweise 0=offen
a=abweichend, g=geschlossen

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs.2 Nr.2a und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB)

4.1. Flächen für den Gemeinbedarf

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

6.1. Straßenverkehrsflächen

6.2. Straßenbegrenzungslinie

6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Rad- und Fußweg

Verkehrsberuhigter Bereich

Park & Ride

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs.2 Nr.2b, 4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

Elektrizität

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB)

Versorgungsleitungen

9. Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

9. private Grünflächen mit Zweckbestimmung

14. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 5 Abs.4, § 9 Abs.6, § 172 Abs.1 BauGB)

14.2. Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

15. Sonstige Planzeichen

15.3. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)
TGA = Tiefgarage

15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

15.12. Umgrenzung der für den baulichen Nutzen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind
Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs.3 Nr.3 und Abs.4 BauGB)

Schallschutz

Bereiche mit Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Schallschutz)

Abgrenzung der Lärmpegelbereiche mit Maßnahmen zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch Straßen- und Schienenverkehr

KP7 Kontrollpunkte mit Bezeichnung

Nachrichtliche Übernahme

Landesgrundwassermessstellen und Brunnen

Textliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

1.1 Mischgebiet

In den Nutzungsgebieten 1-10 (Mischgebiet) sind die gem. § 6 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO allgemein zulässige Nutzung Gartenbaubetrieb und die gem. § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO allgemein zulässige Nutzung Tankstelle nicht zulässig.

In den Nutzungsgebieten 1-10 ist die gemäß BauNVO § 6 Abs. 2 Nr. 3 allgemein zulässige Nutzungsart "Einzelhandelsbetrieb" entsprechend den Aussagen des Einzelhandelskonzepts der Stadt Kleve eingeschränkt. Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten sind zum Schutz der Zentralen Versorgungsbereiche nicht zulässig.

Die gem. § 6 Abs. 3 ausnahmsweise zulässige Nutzung Vergnügungsstätten ist nach dem Vergnügungsstättenkonzept gem. § 1 Abs. 6 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO der Stadt Kleve in den Nutzungsgebieten 1-10 unzulässig.

1.2 Eingeschränktes Gewerbegebiet

In dem eingeschränkten Gewerbegebiet (Nutzungsgebiete 11 und 12) wird die gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässige Nutzung Gewerbebetrieb entsprechend der angestrebten Charakteristik des Baugebiets näher bestimmt. In dem eingeschränkten Gewerbegebiet sind Gewerbe- und Handwerksbetriebe, die das angrenzende Wohnen nicht wesentlich stören, sowie Geschäfts-, Verwaltungs- und Bürogebäude zulässig. Das eingeschränkte Gewerbegebiet erhält aufgrund der Nähe zu dem geplanten Mischgebiet sowie den Bestandsnutzungen außerhalb des Plangebiets Einschränkungen bezüglich der zulässigen Lärmemissionen, die unter Punkt 5 der Festsetzungen genauer definiert werden.
In den Nutzungsgebieten 11 und 12 ist die gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässige Nutzung Tankstelle gem. § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO unzulässig.
Die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung Wohnung ist gem. § 1 Abs. 6 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO unzulässig.
Die gem. § 8 Abs. 2 Nr. 8 ausnahmsweise zulässige Nutzung Vergnügungsstätten ist nach dem Vergnügungsstättenkonzept und gem. § 1 Abs. 6 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO der Stadt Kleve in den Nutzungsgebieten 11 und 12 unzulässig.
In den Nutzungsgebieten 11 und 12 ist die gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässige Nutzungsart "Einzelhandelsbetrieb" entsprechend den Aussagen des Einzelhandelskonzepts der Stadt Kleve eingeschränkt. Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten sind nicht zulässig. Die Klever Liste zu den Sortimenten ist der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.Verkaufsstätten des produzierenden Gewerbes und der Handwerksbetriebe sind zulässig, wenn die Verkaufsflächen dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet und in einem betrieblichen Zusammenhang errichtet, dem Hauptbetrieb flächenmäßig deutlich untergeordnet sind und die Grenze zur Großflächigkeit nicht überschritten wird.

1.3 Industriegebiet

Im Industriegebiet (Nutzungsgebiet 14) ist die gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässige Nutzung Tankstelle gem. § 1 Abs. 5 i. V. mit § 1 Abs. 9 BauNVO unzulässig. Weiterhin erhält das Industriegebiet aufgrund der Nähe zu schützenswerten Nutzungen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets Einschränkungen bezüglich der zulässigen Lärmemissionen, die unter Punkt 5 der Festsetzungen genauer definiert werden.

2 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§22-23 BauNVO)

2.1 Für die Nutzungsgebiete 11, 12 und 14 wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Gebäude werden mit einem seitlichen Grenzabstand (Bauwich) errichtet. Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m sind zulässig.

2.2 Im Nutzungsgebiet 13 wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die abweichende Bauweise wird so definiert, dass gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand sowie auf der Grundstücksgrenze errichtet werden dürfen, solange andere bauordnungsrechtlichen Aspekte dem nicht entgegenstehen

4 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 12 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

4.1 Im gesamten Bebauungsplangebiet sind Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen über 30 m³ umbauten Raum nicht zulässig.

4.2 Nebenanlagen, die für das Abstellen von Fahrrädern der Anwohner genutzt werden, sind im Mischgebiet bis zu einer Größe von 75 m³ umbauten Raums zulässig. In Ausnahmefällen kann begründet von dieser Größenbegrenzung abgewichen werden.

4.3 In den Nutzungsgebieten 1 - 6 sind Stellplätze außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. In den Nutzungsgebieten 7-14 sind Stellplätze außerhalb der überbaubaren Fläche nicht zulässig.

5 private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

5.1 In der überbaubaren Fläche in der privaten Grünfläche (Gemeinschaftsgarten) ist ausschließlich ein Gemeinschaftsgebäude zulässig, Wohnen ist ausgeschlossen.

5.2 Die private Grünfläche (Gemeinschaftsgarten)ist mit einer mind. 50 cm hohen Schicht Mutterboden anzulegen. Ein Grünkonzept ist mit der Stadtverwaltung vor Erteilung der Baugenehmigung abzustimmen.

5.3 Innerhalb der privaten Grünfläche (Gemeinschaftsgarten) sind Zu- und Abgänge für die Tiefgarag
bauliche Anlagen zulässig.

6 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Gewerbelärm

In dem eingeschränkten Gewerbegebiet (Nutzungsgebiet 11) sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §
Abs. 3 Satz 3 zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 8 BauNVO nur Einrichtungen und Anlagen zuläss
deren Geräusche einschließlich der Geräusche des zuzurechnenden Zu- und Abfahrts- sowie
Lieferverkehrs folgende Kontingente EMK nach DIN 45691 weder zur Tagzeit (6.00 Uhr bis 22.00 Uh
noch in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) überschreiten.

Tags (EMK): 57 dB (A) / Nachts (EMK): 35 dB (A)

In dem eingeschränkten Gewerbegebiet (Nutzungsgebiet 12) sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §
Abs. 3 Satz 3 zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 8 BauNVO nur Einrichtungen und Anlagen zuläss
deren Geräusche einschließlich der Geräusche des zuzurechnenden Zu- und Abfahrts- sowie
Lieferverkehrs folgende Kontingente EMK nach DIN 45691 weder zur Tagzeit (6.00 Uhr bis 22.00 Uh
noch in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) überschreiten.

Tags (EMK): 56 dB (A) / Nachts (EMK): 40 dB (A)

In dem Nutzungsgebiet 14 (Industriegebiet) sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 3 Satz 3
zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 9 BauNVO nur Einrichtungen und Anlagen zulässig, deren
Geräusche einschließlich der Geräusche des zuzurechnenden Zu- und Abfahrts- sowie Lieferverkeh
folgende Kontingente EMK nach DIN 45691 weder zur Tagzeit (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch in der
Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) überschreiten.

Tags (EMK): 66 dB (A) Nachts (EMK): 66 dB (A)

Für die innerhalb des Plangebietes befindlichen Kontrollpunkte KP 1-11 werden folgende Zusatzkontingente L_{EK} für die Nachtzeit (22-6 Uhr) festgesetzt:

KP1: 3 dB(A) KP2 - KP5: 5 dB(A)

KP6 und KP7: 10 dB(A) KP8 und KP9: 7dB(A) KP10 und KP11: 4 dB(A)

An den mit gekennzeichneten Bereichen innerhalb des Plangebietes ist bei der Planu
sicherzustellen, dass keine Immissionsorte im Sinne der TA Lärm (z. B. Schlafräume, Kinderzimmer
Ruheräume) entstehen. Dies kann z. B. durch vorgelagerte Gaubengänge, vorgehängte Glasfassad
oder den architektonischen Verzicht auf schutzbedürftige Nutzungen gem. DIN 18005 geschehen.

Oder es ist sicherzustellen, dass durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z.B.
Doppelfassaden, verglaste Vorbauten oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen eine
Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel von
dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Maßnahme in Form von
verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Wo
/Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.

Vor Erteilung der Baugenehmigung ist der Nachweis über die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm
eines Innenraumpegels von maximal 30 dB(A) zur Nachtzeit zu erbringen.

Verkehrslärm

Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch den Straßen- und Schienenverkehr werden bei einer baulic
Einrichtung oder baulichen Änderungen von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthal
Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Daher werden in der
Planzeichnung Lärmpegelbereiche dargestellt, die Anforderungen an die Luftschalldämmung von
Außenbauteilen nach DIN 4109 formulieren. Diese sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel	erforderliches Schalldämmmaß erf. $R'_{w,res}$ in
		Aufenthaltsräume in Wohnungen Büroräume u.
I	bis 55 dB(A)	30
II	56 - 60 dB(A)	30 30
III	61 - 65 dB(A)	35 30
IV	66 - 70 dB(A)	40 35
V	71 - 75 dB(A)	45 40

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises nach DIN 4109 ermittelt wird, dass durch die Errichtung vorgelagerter Baukörper o
sonstiger baulicher Anlagen aufgrund der verminderten Lärmbelastung geringere Anforderungen an
Schallschutz resultieren.

7 Allgemeine grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Notwendige Ersatzpflanzungen sind ausschließlich im Geltungsbereich anzupflanzen.

Hinweise

1. Das Plangebiet ist der Erdbebenzone / geologischen Untergrundklasse 0 / S zugeordnet. Innerhalb der Erdbebe
0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller
Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch empfohlen, für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und I
entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren

2. Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb eines Bombenabwurf- und Kampfgebiets, weshalb die Existenz von
Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Es wird eine geophysikalische Untersuchung der Kamp
bzw. Militäreinrichtungen sowie der zu überbauenden Fläche empfohlen. Zur genauen Festlegung des weiteren
Vorgehens wird um einen Ortstermin mit allen Beteiligten gebeten.Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht
durchzuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 50 cm sow
eine Betrachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen z.B. Verfärbungen empfohlen. Generell sind Bauarbei
sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden und die zuständige Ordnungsbehörde ist umgehend zu
verständigen.

3. Sollten im Rahmen von Erdarbeiten Bodendenkmäler zutage treten, so wird nach den Bestimmungen der §§ 15
16 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) verfahren.

4. Zugänge und Zufahrten sind so anzulegen, dass von diesen Flächen kein Wasser auf die öffentliche Verkehrsfl
gelangen kann. Garagen sind so anzuordnen, dass ein Abstellen von Fahrzeugen vor diesen (z. B. zum Öffnen d
Tore) ohne Behinderung des Straßenverkehrs und des Rad- und Fußverkehrs möglich ist und vorhandene
Straßenbäume erhalten werden können.

5. Die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie d
Richtlinie für die Anlage von Straßen - Teil 4 (RAS-LP 4) können bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Ba
eingesehen werden.

6. Das Bebauungsplangebiet liegt im potenziellen natürlichen Überschwemmungsgebiet des Rheins. Bauherren u
Grundstückseigentümer werden darauf hingewiesen, dass über den vom Deichverband geschaffenen
Hochwasserschutz hinaus, Maßnahmen gegen Hochwasser und Qualmwasser sowie gegen auftretende hohe
Grundwasserstände in eigener Verantwortung zu treffen sind und die Stadt Kleve für eventuelle Schäden nicht haf
gemacht werden kann.

7. Das Bebauungsplangebiet liegt in einem Gebiet, welches ab einem häufigen Hochwasserereignis des Rheins d
Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden kann (gem. § 73 Abs. 1
Wasserhaushaltsgesetz).

8. Aufgrund nicht genehmigter Baumfällungen von acht durch die Baumschutzsatzung geschützter Bäume im Rah
von Abrissarbeiten, sind Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich durchzuführen. Die Ersatzpflanzungen sind bezüg
Anzahl und Art der Bäume sowie der Standorte vor der Durchführung mit der Stadtverwaltung abzustimmen

9. Wenn bauliche Anlagen einschl. untergeordneter Gebäudeteile eine Höhe von 20 m überschreiten, ist vor Erteil
einer Baugenehmigung die Beteiligung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der
Bundeswehr notwendig.

10. Das Vergnügungsstättenkonzept, welches der Rat der Stadt Kleve am 22.05.2013 als städtebauliches
Entwicklungskonzept beschlossen hat, ist Bestandteil des Bebauungsplans. Das Gutachten kann bei der Stadt Kle
Fachbereich Planen und Bauen eingesehen bzw. angefordert werden.

11. Das Einzelhandelskonzept der Stadt Kleve, erstellt im Dezember 2013 durch die BBE Handelsberatung GmbH
Rat der Stadt Kleve als städtebauliches Entwicklungskonzept am 12.02.2014 beschlossen, ist Bestandteil des
Bebauungsplans. Das Gutachten kann bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen eingesehen bzw.
angefordert werden.

12. Die schalltechnische Untersuchung des Büros "Uppenkamp und Partner " vom 06.04.2016 ist Bestandteil des
Bebauungsplans. Die Untersuchung kann bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, angefordert bzw.
eingesehen werden.

13. Der "landschaftspflegerische Begleitplan" des Büros OEKOPLAN Ingenieure GmbH und Co. KG von August 2
(geändert durch die Stadt Kleve im März 2016) ist Bestandteil des Bebauungsplans und kann bei der Stadt Kleve,
Fachbereich Planen und Bauen, eingesehen bzw. angefordert werden.

14. An der Wiesenstraße im Bereich der Bahnschienen befinden sich Versorgungsleitungen und Schieberkreuze. I
Zugänglichkeit der Absperrarmaturen muss jederzeit gewährleistet werden.

15. Im Plangebiet befinden sich aktive Landesgrundwassermessstellen sowie zugehörigen Brunnenanlagen. Diese
bei einer Neuentwicklung des Areals zu beachten und wenn möglich zu erhalten.

16. Gewerbebetriebe haben im Baugenehmigungsverfahren durch eine Schallprognose nachzuweisen, dass die in
Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingente eingehalten werden.

Rechtsgrundlage

Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

Baugesetzbuch
Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung.

Baunutzungsverordnung
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der derzeit
gültigen Fassung.

Planzeichenverordnung
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts
in der derzeit gültigen Fassung

Bauordnung
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung-BauO NRW) in der derzeit
gültigen Fassung.

Gemeindeordnung
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung.

Bekanntmachungsverordnung
Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung.

Abstandserlass
Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass) in der derzeit gültigen Fassung.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans sind die entgegenstehenden Festsetzungen der für das Plangebiet bisher gültigen Festsetzungen aufgehoben.

Im Insbesonderen treten die Festsetzungen (auch Teile) der folgenden, rechtskräftigen Bebauungspläne außer Kraft:

B-Plan Nr. 1-276-1

Beschluss zur Aufstellung

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Kleve vom aufgestellt worden.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am .

Kleve, den

Die Bürgermeisterin

(Northing)

Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB

Nach ortsüblicher Bekanntmachung konnte sich die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom bis einschließlich unterrichten und äußern.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit dem Schreiben vom um Stellungnahme gebeten.

Kleve, den

Die Bürgermeisterin

(Northing)

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB

Nach ortsüblicher Bekanntmachung konnte sich die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis einschließlich unterrichten und äußern.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom um Stellungnahme gebeten.

Kleve, den

Die Bürgermeisterin

(Northing)

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB

Nach ortsüblicher Bekanntmachung konnte sich die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis einschließlich unterrichten und äußern.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom um Stellungnahme gebeten.

Kleve, den

Die Bürgermeisterin

(Northing)

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 u. § 4a Abs. 3 BauGB

Nach ortsüblicher Bekanntmachung konnte sich die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis einschließlich unterrichten und äußern.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom um Stellungnahme gebeten.

Kleve, den

Die Bürgermeisterin

(Northing)

Beschluss als Satzung

Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen worden.

Kleve, den

Die Bürgermeisterin

(Northing)

Bekanntmachung

Die ortsübliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Kleve einschließlich des Hinweises gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist am erfolgt.

Kleve, den

Die Bürgermeisterin

(Northing)

KLEVE Bebauungspla
STADT KLEV

N

Nr. 2-30
Ausfertig
Gemarkung: Kellen/ Flu
Gemarkung Kleve/ Flur:
Maßstab: 1 : 1.0

Fachbereich Planen und Bauen *Mai 2*